

# Satzungen des Deutschen Geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **55 (1967)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Satzungen des Deutschen Geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg

vom 18. Dezember 1966

## I. Name, Sitz, Zweck und Mittel des Vereins

- Art. 1** Der im Jahr 1893 gegründete *Deutsche Geschichtsforschende Verein des Kantons Freiburg* ist ein Verein gemäß Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2** Sitz des Vereins ist Freiburg im Üchtland.
- Art. 3** Zweck des Vereins ist die Erforschung der freiburgischen und allgemeinen Geschichte sowie die Vertiefung und Verbreitung der historischen Bildung.
- Art. 4** Der Zweck wird erreicht durch:
- a) Versammlungen der Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde zu öffentlichen Vorträgen, Aussprachen, Exkursionen und Führungen.
  - b) Pflege der historischen Denkmäler und Archive des Kantons Freiburg.
  - c) Veröffentlichung und Förderung historischer Arbeiten, Erschließung der Quellen und Herausgabe des ordentlichen Vereinsorgans, der «Freiburger Geschichtsblätter».
  - d) Besondere Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg und ihren historischen Instituten, mit der Société d'histoire du canton de Fribourg und mit den kulturellen Vereinigungen Deutschfreiburgs.
  - e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen historischen Vereinen und Institutionen, vor allem durch Schriftenaustausch.

- Art. 5** Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) den Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Erlös aus dem Verkauf der Vereinspublikationen, Staatsbeiträge und andere Zuwendungen).
  - b) dem Vermögen.

## II. Die Mitglieder des Vereins

- Art. 6** Der Verein setzt sich zusammen aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 7** Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung aufgenommen. Juristische Personen können nur als **Kollektivmitglieder** aufgenommen werden.
- Art. 8** **Austrittserklärungen** sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Aus andern Gründen kann ein Mitglied nur von der Hauptversammlung mit mindestens Zweidrittelsmehrheit auf Antrag des Vorstandes und nach Ankündigung in der Geschäftsliste ausgeschlossen werden.
- Art. 9** Mitglieder, die seit 40 Jahren dem Verein angehören, sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 10** Zu **Ehrenmitgliedern** können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die freiburgische Geschichtsforschung erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und erhalten die Veröffentlichungen des Vereins kostenlos.
- Art. 11** Die Mitglieder bezahlen einen **Jahresbeitrag**, der alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Er beträgt für Kollektivmitglieder das Doppelte des Einzelmitgliederbeitrages.
- Art. 12** Die Mitgliedschaft berechtigt zum Besuch aller Veranstaltungen und zum unentgeltlichen Bezug des Vereinsorgans.
- Art. 13** Durch eine einmalige Zahlung im dreißigfachen Betrag des Jahresbeitrages können Einzel- und Kollektivmitglieder die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erwerben.

### III. Die Organisation des Vereins

- Art. 14** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung ;
  - b) der Vorstand ;
  - c) die Rechnungsrevisoren.
- Art. 15** Die alljährliche **Hauptversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- Art. 16** Die Hauptversammlung hat im besonderen:
- a) die Tagesordnung, das Protokoll der letzten Hauptversammlung, den Geschäftsbericht des Präsidenten, den Kassa- und den Revisorenbericht zu genehmigen ;
  - b) den Vorstand und die Rechnungsrevisoren zu wählen ;
  - c) den Jahresbeitrag festzusetzen.
- Art. 17** Die Einladung zur Hauptversammlung muß die Tagesordnung enthalten.
- Art. 18** Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 19** Die Vereinsleitung ist dem **Vorstand** anvertraut, der die Beschlüsse der Hauptversammlung vollzieht und deren Geschäfte vorbereitet, das Programm der Veranstaltungen festlegt und die Tauschverbindungen überprüft.
- Art. 20** Der Vorstand ist berechtigt, für die Behandlung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden.
- Art. 21** Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar, einem Kassier und drei bis fünf Beisitzern.
- Art. 22** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.
- Art. 23** Der **Präsident** wird von der Hauptversammlung bestimmt. Die übrigen Ämter werden vom Vorstand selbst verteilt.
- Art. 24** Der Präsident leitet die Sitzungen des Vereins und des Vorstandes; er beruft die letzteren ein, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er vertritt den Verein

nach außen und führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Er erstellt den Jahresbericht, der in den «Freiburger Geschichtsblättern» veröffentlicht wird.

- Art. 25** Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten in allen Fällen, in denen dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- Art. 26** Der **Aktuar** führt die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt die Einladungen zu allen Versammlungen und Anlässen des Vereins.
- Art. 27** Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen, zieht jährlich die Mitgliederbeiträge ein und erstellt zuhanden der Hauptversammlung die Jahresrechnung.
- Art. 28** Die Hauptversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder zu **Rechnungsrevisoren**. Wenn ein Revisor stirbt oder zurücktritt, ernennt der Vorstand einen Stellvertreter für das laufende Jahr.
- Art. 29** Das **Vereinsarchiv** soll, wenn möglich, auf dem Staatsarchiv Freiburg deponiert werden. Seine Benützung steht dem Präsidenten und, mit dessen Erlaubnis, den Mitgliedern zu.

#### IV. Die Publikationen des Vereins

- Art. 30** Die Herausgabe der Vereinspublikationen ist Sache des Vorstandes.
- Art. 31** Der Vorstand kann ein kompetentes Vereinsmitglied mit der Redaktion der «**Freiburger Geschichtsblätter**» beauftragen. Der Redaktor nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, auch wenn er nicht dessen Mitglied ist.
- Art. 32** Der **Redaktor** ist dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Er legt rechtzeitig den Plan für die Gestaltung des nächsten Bandes vor. Nach dessen Genehmigung ist er gemeinsam mit dem Präsidenten für die Herausgabe verantwortlich.
- Art. 33** Die Entschädigung des Redaktors und alle nicht redaktionellen Aufgaben eines Herausgebers wie Kostenberechnungen, Verträge mit Verfassern, Verlag und Vertrieb, Werbung und Besprechungen sind Sache des Vorstandes. Wenn nötig, kann er mit einzelnen dieser Aufgaben einen Verlag betrauen.

**Art. 34** Der Stock der Vereinspublikationen liegt je nach Beschluß des Vorstandes beim Vereinsarchiv oder beim Verlag. Die eingetauschten Schriften werden der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg, die den **Tauschverkehr** besorgt, gegen angemessene Entschädigung überlassen.

### V. Schlußbestimmungen

**Art. 35** **Satzungsänderungen** sind Sache der Hauptversammlung. Sie erteilt ihre Zustimmung zu einem Abänderungsantrag mit einfachem Mehr. Die Änderung selbst bedarf der Zweidrittelsmehrheit und kann frühestens von der nächsten Hauptversammlung beschlossen werden.

**Art. 36** Zur **Auflösung des Vereins** bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder durch Urabstimmung. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen kann nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Darüber beschließt die letzte Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit.

**Art. 37** Die vorliegenden Satzungen heben alle früheren auf, insbesondere die Statuten vom 14. Januar 1904.

Beschlossen und in Kraft gesetzt von der Hauptversammlung

Freiburg, den 18. Dezember 1966

**Der Präsident:**  
**Dr. Peter Rück**

**Der Aktuar:**  
**Kanis Zurkinden**